

Revidas Corona-Info 16 (Stand 19. Mai 2021)

Sehr geehrte Kunden, Freunde und Bekannte der Revidas

Gerne informieren wir Sie über die aktuellen aus unserer Sicht wichtigsten Informationen für unsere Kundschaft.

Rechtliche Überprüfung der Kurzarbeitsentschädigung

Wie Sie wissen, sind wir als Revidas Treuhand AG bzw. Revidas Revisionsgesellschaft AG bei unseren Berufsverbänden Treuhand | Suisse bzw. EXPERTsuisse angeschlossen. Diese haben uns informiert, dass das Kantonsgericht Luzern in seinem Entscheid 5V 20 396 vom 26. Februar 2021, entschieden hat, dass die Ferien- und Feiertagsentschädigung auch im Covid-19-Summarverfahren eingerechnet werden muss.

Gestützt auf eine Weisung des SECO haben aber die Arbeitslosenkassen bei der Berechnung der Höhe der Kurzarbeitsentschädigung bei im Monatslohn angestellten Arbeitnehmenden die Ferien- und Feiertagsentschädigung nicht berücksichtigt (bei Arbeitnehmenden im Stundenlohn wurde die Ferien- und Feiertagsentschädigung eingerechnet). Diese Praxis führte dazu, dass die Arbeitgeber, die seit März 2020 Kurzarbeit angemeldet und abgerechnet haben, für die Arbeitnehmenden im Monatslohn eine zu tiefe Entschädigung erhielten.

Das Kantonsgericht Luzern befand, dass die vom SECO angewiesene Berechnung einer Rechtsgrundlage entbehre, hiess deshalb die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gut und wies die Angelegenheit zur Neuberechnung der Kurzarbeitsentschädigung an die Arbeitslosenkasse zurück.

Das SECO teilt diese Position nicht und wird gegen den Entscheid aus Luzern rekurrieren. Daher ist der Entscheid noch nicht rechtskräftig. Wie das Bundesgerichtsurteil – welches wohl frühestens Ende Jahr zu erwarten ist – aussehen wird, und welche konkreten nachträglichen Zahlungen von Kurzarbeitsentschädigungen anfallen werden, kann heute nicht beantwortet werden.

Leider konnte mit dem SECO keine «pragmatische» Lösung gefunden werden, weshalb zur Sicherung allfälliger Rechtsansprüche (falls Sie ein Unternehmen sind, welches von der Kurzarbeit betroffen ist), folgendes Vorgehen empfohlen wird:

- Die Unternehmen, welche Kurzarbeitsentschädigungen seit März 2020 erhalten haben, fordern die zuständige Arbeitslosenkasse auf, eine formelle, anfechtbare Verfügung zu erlassen.
- Jene Unternehmen, welche bereits früher eine solche Verfügung erhalten oder eingefordert haben, stellen ein formelles Wiedererwägungsgesuch.

Als Beilage erhalten Sie einen Musterbrief (siehe Anhang 1), welcher von unseren Verbänden empfohlen wird. Falls Sie davon betroffen sind, können Sie hiermit das Gesuch um Erlass einer formellen Verfügung / Wiedererwägung einreichen.

ACHTUNG: Sollte die Arbeitslosenkasse wider Erwarten das Verfahren nicht sistieren (wie im Musterbrief erwähnt), muss diese zwingend fristgerecht angefochten werden, damit eine solche nicht in Rechtskraft erwächst!

Bei Fragen können Sie sich auch bei dem für Sie zuständigen Sachbearbeitenden melden.

Höchstdauer Kurzarbeitsentschädigung

Die Höchstdauer für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung wird auf 24 Monate verlängert. Wir verweisen auf die Medienmitteilung des Bundesrates vom 12. Mai 2021 (siehe Anhang 2).

Freundliche Grüsse

REVIDAS TREUHAND AG

Markus Jäger
dipl. Wirtschaftsprüfer

Patrik Bawidamann
Treuhandler mit eidg. Fachausweis

Anhänge

Anhang 1

- Musterbrief Kurzarbeitsentschädigung Gesuch um Erlass einer formellen Verfügung / Gesuch um Wiedererwägung

Anhang 2

- Medienmitteilung Bundesrat vom 12.05.2021